

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/13, B 2022/14 vom 15. Dezember 2022

Sg Verwaltungsgericht, 2022-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_B_2022_13, B_2022_14

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/13, B 2022/14 du 15 décembre 2022

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/13, B 2022/14 del 15 dicembre 2022

Regeste

Steuerrecht, Art. 58 Abs. 1 DBG, Art. 82 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 1 StG. Fehlender Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit von geldwerten Leistungen einer Gesellschaft für Drittleistungen an sogenannte Unterakkordanten (Verwaltungsgericht, B 2022/13, B 2022/14).

Erwägungen

E. 2

à CHF 50 = CHF 20'000 exkl. MWST". Die D.___ AG stellte diesen Betrag (CHF 21'540, inkl. MWST) mit Faktur vom 25. Dezember 2018 in Rechnung. Die Rechnung wurde offenbar in bar beglichen und von E.___ am 28. Dezember 2018 quittiert. Gleichentags wurde dieser Rechnungsbetrag über das Kontokorrent der Gesellschafterin der Beschwerdeführerin (Konto Nr. 2230) sowie auf dem Gegenkonto Nr. 4400 (Aufwand für bezogene Dienstleistungen) verbucht (act. 3/13, 10/2/7, 10/6/3). In Erwägung II/3c/cc des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 9-11) schützte die Vorinstanz im Ergebnis die diesbezügliche Aufrechnung durch den Beschwerdegegner. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht eingewendet hat (act. 1, S. 3-8 Ziff. III/A/6-9, III/B/10-15, III/E/24-28, act. 16, S. 4 f. Ziff. II/7, act. 27 Ziff. II/6), verkannte die Vorinstanz dabei allerdings, dass der Betrag über CHF 21'540 (inkl. MWST) per 28. Dezember 2018 nicht der Gesellschafterin "zugutekam", sondern die Gesellschafterin diese Auslage aus ihrem privaten Vermögen getätigt haben soll. Dessen ungeachtet kann bei gegebener Aktenlage, wie der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2022 (act. 12, S. 2 Ziff. 3.1) zutreffend dargetan hat, nicht darauf geschlossen werden, dass die D.___ AG die in Rechnung gestellten Leistungen gemäss der Auftragsbestätigung vom 3. August 2018 tatsächlich ausgeführt hat, selbst wenn die Arbeiten in Stunden abgerechnet worden sind und das Projekt "Q.___ AG, X.___" tatsächlich realisiert worden ist. Die Beschwerdeführerin hat keinerlei weitere Belege zu dieser Geschäftsbeziehung mit der D.___ AG eingereicht hat, obwohl sie vom Beschwerdegegner dazu aufgefordert worden ist. Insbesondere ist nicht zweifelsfrei belegt, durch wen die Arbeiten erbracht wurden, zumal E.___, welcher die Rechnung für die D.___ AG quittierte, im fraglichen Zeitraum sowohl bei der Beschwerdeführerin angestellt war (vgl. Konto Nr. 2229, act. 3/17 und 10/6/3) als auch die Funktion als Geschäftsführer und Verwaltungsrat der D.___ AG ausübte. Auch in diesem Zusammenhang kann nicht von einer genügenden Dokumentation des verbuchten Geschäftsaufwands die Rede sein. Die Vorinstanz rechnete deshalb den Betrag von CHF 21'540 zu Recht dem steuerbaren Reingewinn zu.

E. 6

Im Weiteren entscheidet das Verwaltungsgericht im Steuerbeschwerdeverfahren, ohne an die Begehren der Beteiligten gebunden zu sein (Art. 196 Abs. 2 StG; Art. 143 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG). Es hat im Rahmen einer angefochtenen Veranlagung aufgrund des Sachverhalts und der massgeblichen Vorschriften dem objektiven Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Daraus folgt insbesondere, dass eine Ausweitung des Sachverhalts von Amtes wegen zulässig sein muss (vgl. dazu VerwGE B 2018/54-58 und 70 vom 27. Juni 2019 E. 3.2 mit Hinweis, aus anderen Gründen aufgehoben mit BGer 2C_750/2019 vom 7. Juli 2020, Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2. Aufl. 2018, N 4 zu § 5, N 40 zu § 24, und demgegenüber Art. 63 VRP sowie T. Kamber, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2020, N 2 ff. zu Art. 63 VRP). Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich, dass das Verwaltungsgericht gestützt auf Art. 196 Abs. 2 StG und Art. 143 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG von Amtes wegen auch die im angefochtenen Entscheid vorgenommene Reduktion der in den Einspracheentscheiden des Beschwerdegegners vom 23. Oktober 2020 aufgerechneten Aufwände für bezogene Dienstleistungen in der Höhe von CHF 160'690 um CHF 55'250.10 (erfolgswirksam verbuchte Aufwände für Dritteleistungen an die D.__ AG in der Höhe von CHF 20'193.75, an die P.__ GmbH im Betrag von CHF 35'056.35) und die Festlegung dieser Aufwände durch die Vorinstanz auf CHF 105'439.90 zum Verfahrensgegenstand macht. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen 5.1 und 5.2 ergibt, ist nicht ersichtlich, inwiefern diesbezüglich im Vergleich zu den von der Vorinstanz bestätigten, aufgerechneten Aufwänden für bezogene Dienstleistungen (vgl. dazu E. 4.2-4.4 hiervor) detailliertere und aussagekräftigere Unterlagen vorliegen sollten.

E. 6.1

In der Steuerperiode 2018/2019 erteilte die Beschwerdeführerin der D.__ AG – zusätzlich zum bereits beurteilten Auftrag vom 3. August 2018 (vgl. E. 5.4 hiervor) – folgende Aufträge (act. 10/2/6, 10/6/5, 41/24): Datum, Objekt, Arbeit von/bis, Art der Arbeit, Preis 03.08.2018, V.__-strasse, X.__ ZH, September-Oktober 2018, Fenster Abdichtung; mittels 2-Komponenten Flüssigkunststoff (FLK), 350 m à CHF 45 = CHF 15'7500 exkl. MWST 10.01.2019, Überbauung K.__, R.__, nach Vereinbarung, Abdichtungsarbeiten inkl. dazugehörige Nebenarbeiten, bei Fenstern und Fugen, CHF 3'000 pauschal exkl. MWST Die D.__ AG stellte diese Beträge mit Fakturen vom 30. November 2018 (CHF 16'962.75, inkl. MWST) und 12. Februar 2019 (CHF 3'231, inkl. MWST) in Rechnung, wobei letztere "nach Stunden" ausgestellt worden ist, obgleich in der Auftragsbestätigung eine Pauschale vereinbart worden ist. Die Rechnungen wurden in bar beglichen und von E.__ am 7. Dezember 2018 und 2. April 2019 quittiert (act. 10/2/7, 40/25). Auch wurden die Zahlungen jeweils auf dem Konto Nr. 4400 (Aufwand für bezogene Dienstleistungen) und die zwei Barzahlungen dem Konto Nr. 1000 (Kasse) verbucht (act. 3/17, 10/2/3, 10/6/3). Selbst wenn die Projekte "K.__ R.__" und "V.__-strasse X.__" gemäss den Internetrecherchen der Vorinstanz (vgl. E. II/3c/cc des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 11) im von der Beschwerdeführerin angegebenen Zeitraum realisiert worden sind, kann auch in dieser Hinsicht nicht darauf geschlossen werden, dass die D.__ AG die in Rechnung gestellten Leistungen gemäss der Auftragsbestätigung vom 3. August 2018 und 10. Januar 2019 tatsächlich ausgeführt hat (vgl. dazu auch die Ausführungen in E. 5.2 Absatz 5 und 5.4 hiervor). Auch in diesem Zusammenhang kann nicht von einer genügenden Dokumentation des verbuchten Geschäftsaufwands die Rede sein. Auch mit der Eingabe vom 30. November 2022 werden keine qualitativ ausreichend plausiblen

Erklärungen nachgeliefert. Die Vorinstanz rechnete deshalb den Betrag von CHF 20'193.75 zu Unrecht nicht dem steuerbaren Reingewinn zu.

E. 6.2

Die P. __ GmbH wurde am ... 2018 im Handelsregister eingetragen und hat per ... 2022 ihr Domizil eingebüsst. Sie bezweckt die Ausführung von Armierungs-, Plattenleger- und Reinigungsarbeiten sowie die Erbringung allgemeiner Baudienstleistungen; Handel mit Bau- und Baunebenprodukten sowie mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Fahrzeugen und Waren aller Art. In der Steuerperiode 2018/2019 erteilte ihr die Beschwerdeführerin folgenden Auftrag (act. 10/2/6, 10/6/13, 41/26 www.zefix.ch): "Objekt: Q. __ AG, X. __; Arbeitsbeginn: September 2019; Art der Arbeit: Sanierung Betonwände; KombiFlex, -FLK, Abdichtungen, Rissinjektionen, Material wird vom Auftraggeber gestellt; Preis: 93 m à CHF 350 = CHF 32'550 exkl. MWST". Die P. __ GmbH stellte einen Betrag von CHF 35'056.35 (inkl. MWST) mit Faktur vom 8. Oktober 2019 in Rechnung. Auf dem Rechnungsformular aufgedruckt wurde "Geld Bar erhalten". Die P. __ GmbH quittierte mittels Stempels und Unterschrift, ohne zu vermerken, wann sie das Geld erhielt (act. 10/2/7, 10/6/3, 41/27). Die Zahlung wurde erst am 26. November 2019 auf dem Konto Nr. 4400 (Aufwand für bezogene Dienstleistungen) und dem Konto Nr. 1000 (Kasse) verbucht (act. 3/17, 10/2/3, 10/6/3). Anhand dieser Angaben lässt sich nicht beurteilen, ob den Zahlungen äquivalente Leistungen der P. __ GmbH entgegenstanden. Auch die Rechnungen/Barquittungen der P. __ GmbH genügen somit den Anforderungen von Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 und 3 OR nicht (vgl. dazu E. 5.2 Absatz 5 hiervor). Dies umso weniger, als sich, wie der Beschwerdegegner zutreffend ausgeführt hat (act. 12 Ziff. 3.2), im Zeitpunkt der Rechnungsstellung am 8. Oktober 2019 mit dem Vorabdruck "Bar erhalten" gar nicht genügend Barmittel in der "Kasse" der Beschwerdeführerin befanden. Die Vorinstanz rechnete daher den Betrag von CHF 35'056.35 zu Unrecht nicht dem steuerbaren Reingewinn zu.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdegegner den Hauptbeweis der buchführenden Beschwerdeführerin erschüttern konnte, indem er Umstände darzutun vermochte, die erhebliche Zweifel an den geleisteten Zahlungen von insgesamt CHF 160'690 aufkommen lassen. Diese Zahlungen sind zum Gewinn aufzurechnen. Die Beschwerden B 2022/13 (Kantonssteuer) und B 2022/14 (direkte Bundessteuer) aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2019 sind abzuweisen. Der angefochtene Entscheid ist von Amtes wegen zuungunsten der Beschwerdeführerin (reformatio in peius) insoweit teilweise aufzuheben, als der Rekurs resp. die Beschwerde in Aufhebung der Einspracheentscheide des Beschwerdegegners vom 23. Oktober 2020 teilweise gutgeheissen und die Sache an diesen zurückgewiesen worden ist. Dem ausgewiesenen Gewinn sind geldwerte Leistungen in der Höhe von CHF 160'690 aufzurechnen. Die Beschwerdeführerin hat bei einem steuerbaren Reingewinn von CHF 153'900 Kantonssteuern über CHF 19'333.70 und direkte Bundessteuern über CHF 13'081.50 zu bezahlen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren und des Rekursverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 DBG). Entscheidgebühren für die

Beschwerdeverfahren von CHF 1'800 für die Kantonssteuern (B 2022/13) und von CHF 1'200 für die direkten Bundessteuern (B 2022/14) sind angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV). Die Vorinstanz hat die amtlichen Kosten der vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren (I/1-2020/233, 234) auf insgesamt CHF 1'600 (je CHF 800) festgelegt, was von keiner Seite beanstandet worden ist. Die von der Beschwerdeführerin im Rekurs- und den Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschüssen in gleicher Höhe (insgesamt CHF 1'600 in den vorinstanzlichen Verfahren; insgesamt CHF 3'000 in den Verfahren vor Verwaltungsgericht) sind anzurechnen. Eine ausseramtliche Entschädigung für die Beschwerdeverfahren oder das Rekursverfahren ist nicht zuzusprechen (Art. 98 bis VRP; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021, VwVG). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerdeverfahren B 2022/13 und B 2022/14 werden vereinigt. Die Beschwerde betreffend Kantonssteuern aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2019 (B 2022/13) wird abgewiesen. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2019 (B 2022/14) wird abgewiesen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und zum Nachteil der Beschwerdeführerin abgeändert. Die Beschwerdeführerin hat bei einem steuerbaren Reingewinn von CHF 153'900 Kantonssteuern über CHF 19'333.70 und direkte Bundessteuern über CHF 13'081.50 zu bezahlen. Die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von CHF 1'800 (B 2022/13) und CHF 1'200 (B 2022/14) sowie der vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren (I/1-2020/233, 234) in der Höhe von insgesamt CHF 1'600 (je CHF 800) bezahlt die Beschwerdeführerin; die von ihr geleisteten Kostenvorschüssen in gleicher Höhe werden angerechnet. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.